Newsletter August 2020





Sehr geehrte Damen und Herren!
Heute lesen Sie im Newsletter des u.a
Entscheidungen zum Abzug von Kosten für eine künstliche
Befruchtung als außergewöhnliche Belastungen und zur
gewerbesteuerlichen Hinzurechnung für Messestellplätze.

Aktuelle Entscheidungen

Künstliche Befruchtung einer alleinstehenden Frau führt zu außergewöhnlichen Belastungen

Kosten für die künstliche Befruchtung einer Frau können zu außergewöhnlichen Belastungen führen, wobei es nicht darauf ankommt, ob die Frau verheiratet ist oder in einer festen Beziehung lebt. Dies hat der 1. Senat des Finanzgerichts Münster mit Urteil vom 24. Juni 2020 (Az. 1 K 3722/18 E) entschieden.

Bei der im Streitjahr 40 Jahre alten Klägerin, die zu ihrem Beziehungsstatus keine Angaben macht, wurde eine krankheitsbedingte Fertilitätsstörung (Unfruchtbarkeit) festgestellt. In ihrer Einkommensteuererklärung machte sie Kosten für eine Kinderwunschbehandlung in Höhe von ca. 12.000 €, worin auch Aufwendungen für eine Samenspende enthalten

sind, als außergewöhnliche Belastungen geltend. Dies lehnte das Finanzamt mit der Begründung ab, dass solche Kosten nur bei verheirateten oder in einer festen Beziehung lebenden Frauen abzugsfähig seien.

Die Klage hatte in vollem Umfang Erfolg. Das Gericht hat die gesamten Aufwendungen für die Kinderwunschbehandlung als außergewöhnliche Belastungen anerkannt. Die Unfruchtbarkeit der Klägerin stelle - so der 1. Senat des Finanzgerichts Münster einen Krankheitszustand dar und sei nicht auf ihr Alter zurückzuführen. In der heutigen Zeit seien Schwangerschaften Frauen über 40 nicht ungewöhnlich. Aus von anzuerkennenden Kosten seien die Aufwendungen für die Samenspende nicht herauszurechnen, da diese mit der Behandlung eine untrennbare Einheit bildeten.

Der Familienstand der Klägerin sei unerheblich, da die Behandlung in Übereinstimmung mit den Richtlinien der Berufsordnungen für Ärzte vorgenommen worden sei. Jedenfalls in dem Bundesland, in dem die Klägerin behandelt wurde, seien künstliche Befruchtungen alleinstehender Frauen nicht durch diese Richtlinien ausgeschlossen. Zudem werde die Zwangslage unfruchtbarer Frauen durch die Krankheit hervorgerufen, nicht durch eine Ehe oder eine Partnerschaft. Schließlich sei erwiesen, dass Kinder alleinerziehender Eltern in ihrer Entwicklung nicht beeinträchtigt seien.

Der Senat hat wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Keine gewerbesteuerlichen Hinzurechnung für die Anmietung von Messestellplätzen

Der 9. Senat des Finanzgerichts Münster hat mit Urteil vom 9. Juni 2020 (Az. 9 K 1816/18 G) entschieden, dass Aufwendungen für

die Anmietung von Messestellplätzen nicht der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung unterliegen.

Die Klägerin, eine GmbH, stellt Produkte her und vertreibt sie durch ein stehendes Händlernetz. Sie mietete auf verschiedenen turnusmäßig stattfindenden Messen Ausstellungsflächen an und präsentierte dort ihre Produkte. Das Finanzamt rechnete die hierauf entfallenden Aufwendungen anteilig nach Maßgabe des § 8 Nr. 1 Buchst. e) GewStG dem Gewerbeertrag hinzu, da die Flächen dem fiktiven Anlagevermögen zuzuordnen seien. Dem trat die Klägerin mit dem Einwand entgegen, dass die Flächen für ihre Tätigkeit nicht betriebsnotwendig seien.

Die Klage hatte Erfolg. Das Gericht hat ausgeführt, dass die angemieteten Messestellplätze nicht die für den Hinzurechnungstatbestand erforderliche Eigenschaft als fiktives Anlagevermögen aufwiesen. Für ihren Geschäftsbetrieb habe die Klägerin nicht permanent Messestände vorhalten müssen. Dies folge daraus, dass sie die von ihr hergestellten Produkte nicht selbst an Endkunden, sondern durch ein Händlernetz vertrieb, dessen Mitglieder zumindest teilweise ebenfalls auf den Messen anwesend waren. Die Messebesuche hätten für die Klägerin lediglich Werbezwecken gedient. Im Übrigen führe der Vergleich zu Reiseveranstaltern, bei denen der BFH im Urteil vom 25. Juli (III R 22/16) die Anmietung von Hotels bzw. 2019 Zimmerkontingenten für eine ganze Saison nicht als fiktives Anlagevermögen angesehen habe, im Streitfall erst recht nicht zur Annahme fiktiven Anlagevermögens.

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen III B 83/20 anhängig.

Veräußerung eines Sauenbestands unter gleichzeitiger Verpachtung der Ställe ist eine Geschäftsveräußerung im Ganzen

Mit Gerichtsbescheid vom 20. Mai 2020 (Az. 15 K 1850/17 U) hat der 15. Senat des Finanzgerichts Münster entschieden, dass die Veräußerung eines Sauenbestands unter gleichzeitiger Verpachtung der Ställe eine nicht umsatzsteuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen darstellt, was einen Vorsteuerabzug aus der Veräußerung ausschließt.

Die Klägerin, eine GbR, betrieb eine Ferkelaufzucht in einem dafür typischen Aufzuchtstall. Einer ihrer Gesellschafter hielt Sauen im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebs mit eigenen und zugepachteten Flächen. Diesem drohte die Versagung der Durchschnittssatzbesteuerung wegen Überschreitung der Vieheinheitengrenze durch eine geplante Ausweitung der Sauenhaltung. Deshalb vereinbarte die Klägerin mit ihrem Gesellschafter, die Sauenhaltung zu übernehmen und ihm im Gegenzug die Ferkelaufzucht zu übertragen. Dementsprechend erwarb die Klägerin den Sauenbestand, nicht aber dessen Ackerflächen, und pachtete die bisherigen und weitere zu errichtende Sauenställe von ihrem Gesellschafter an. Gleichzeitig übertrug sie ihm ihren Ferkelbestand und verpachtete die Ferkelställe.

Den in der Rechnung ihres Gesellschafters ausgewiesenen Umsatzsteuerbetrag für die Übertragung der Sauen machte die Klägerin als Vorsteuern geltend. Dies versagte das Finanzamt unter Hinweis darauf, dass es sich um eine nicht steuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen gehandelt habe. Zur Begründung ihrer hiergegen erhobenen Klage trug die Klägerin vor, dass sie den Betrieb ihres Gesellschafters mangels Erwerbs dessen Ackerflächen nicht fortgeführt habe.

Der 15. Senat des Finanzgerichts Münster wies die Klage ab, da das Finanzamt den Vorsteuerabzug zutreffend unter Annahme einer Geschäftsveräußerung im Ganzen versagt habe. Die Klägerin habe zunächst sämtliche wesentlichen Betriebsgrundlagen von ihrem Gesellschafter erworben, die zur

Fortführung des Betriebs Sauenhaltung erforderlich gewesen seien. Hierfür genüge es, dass sie die erforderlichen Ställe lediglich angepachtet habe und die Fütterungsanlagen habe nutzen dürfen. Die nicht erworbenen Ackerflächen seien nicht als wesentliche Betriebsgrundlagen anzusehen, da sie den Charakter des Unternehmens des Veräußerers nicht beeinflusst hätten. Den erworbenen Betrieb habe die Klägerin auch tatsächlich fortgeführt.

Die vom Gericht zugelassene Revision ist beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen V R 18/20 anhängig.

Kindergeldanspruch besteht auch für ein während der Ausbildung erkranktes Kind

Für ein volljähriges Kind, das während seiner Berufsausbildung erkrankt, besteht Anspruch auf Kindergeld auch dann, wenn das voraussichtliche Ende der Erkrankung nicht nachgewiesen wird. Dies hat der 11. Senat des Finanzgerichts Münster mit Urteil vom 1. Juli 2020 (Az. 11 K 1832/19 Kg) entschieden.

Der 1999 geborene Sohn der Klägerin begann zum 1. August 2015 eine Ausbildung zum Zweiradmechaniker, die nach dem Ausbildungsvertrag am 31. Januar 2019 enden sollte. Im September 2018 erlitt er bei einem Arbeitsunfall einen Schädelbasisbruch und befand sich bis Ende November 2018 in klinischer Behandlung. Danach durchlief er einen Reha-Plan mit dem Ziel der Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit als Zweiradmechaniker in Ausbildung. In diesem Rahmen fanden im September 2019 eine Arbeitserprobung und im Februar 2020 eine weitere berufsvorbereitende Maßnahme statt. Der Berufsausbildungsvertrag wurde nicht formal beendet.

Die Familienkasse hob die Kindergeldfestsetzung ab Oktober 2018 auf, da der Sohn der Klägerin aufgrund der Erkrankung seine Ausbildung in absehbarer Zeit nicht aktiv fortsetzen könne. Das

voraussichtliche Ende der Erkrankung sei nicht durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen.

Die hiergegen erhobene Klage hatte vollumfänglich Erfolg. Das Gericht Berücksichtigungstatbestand hat den Berufsausbildung beim Sohn der Klägerin ab Oktober 2018 und auch über das geplante Ende der Berufsausbildung im Januar 2019 hinaus als erfüllt angesehen. Abzustellen sei zwar nicht auf das formale Weiterbestehen des Ausbildungsverhältnisses, tatsächliche Ausbildungsmaßnahmen. sondern auf krankheitsbedingte Unterbrechung sei jedoch grundsätzlich unschädlich. Dem liege der Gedanke zugrunde, dass ein ausbildungswilliges Kind, das aus objektiven Gründen an Ausbildungsmaßnahmen gehindert sei, ebenso berücksichtigt werden müsse wie ein Kind, das sich ernsthaft um einen Ausbildungsplatz bemüht.

Der Sohn der Klägerin sei aufgrund seiner Erkrankung objektiv Ausbildungsmaßnahmen daran gehindert gewesen, durchzuführen, sei aber weiterhin ausbildungswillig gewesen. Dies zeige sich an den seit der Entlassung aus der Klinik Ziel vorgenommenen Maßnahmen, die auf das Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit als Zweiradmechaniker in Ausbildung gerichtet gewesen seien. Ein Nachweis über das voraussichtliche Ende der Erkrankung sei nicht erforderlich, da es allein auf die tatsächlichen Umstände ankomme.

Der Senat hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen. Diese ist dort unter dem Aktenzeichen III R 43/20 anhängig.

Weitere
Entscheidungen
im Überblick

Einkommensteuer

Zur Anerkennung eines Grundstücksübertragungsvertrages zwischen nahen Angehörigen, wenn die Mieten weiterhin an den Veräußerer gezahlt werden und zur Erfassung von Versicherungsleistungen als Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung (Urteil vom 10. Dezember 2019, Az. 2 K 2497/17 E, Rev. BFH IX R 11/20)

Führen inkongruente Gewinnausschüttungen als vGA zu Kapitaleinkünften? (Urteil vom 6. Mai 2020, Az. 9 K 3359/18 E, AO, Rev. BFH VIII R 20/20)

Körperschaftsteuer

Unter welchen Voraussetzungen sind Mitgliederbeiträge eines Vereins als gewerbliche Einnahmen anzusehen? (Urteil vom 24. Juni 2020, Az. <u>13 K 2480/16 K,G</u>)

Umsatzsteuer

Liegt ein unberechtigter Steuerausweis nach § 14c Abs. 2 UStG vor, wenn nicht festgestellt werden kann, ob der Rechnungsaussteller bei Bezug der in Rechnung gestellten Leistungen die Absicht hatte, diese entgeltlich oder unentgeltlich weiterzuleisten? (Urteil vom 25. Juni 2020, Az. 5 K 451/19 U)

Zur Frage, wann der Rechnungsempfänger hätte wissen müssen, dass er sich an einem in eine Umsatzsteuerhinterziehung einbezogenen Umsatz beteiligt (Urteil vom 4. Juni 2020, Az. <u>5 K 694/17 U</u>, NZB BFH XI B 30/20)

Umsatzsteuer/Verfahrensrecht

Zur Aufrechnung des Finanzamts mit nach § 27 Abs. 19 UStG abgetretenen Nachforderungsansprüchen von Bauleistenden gegen Steuererstattungsansprüche des Leistungsempfängers (Urteil vom 17. Juni 2020, Az. 15 K 3839/17 AO, Rev. BFH VII R 41/20)

Verfahrensrecht

Zum einstweiligen Rechtsschutz gegen die Pfändung eines Kontos, auf das die sog. Corona-Soforthilfe eingezahlt wurde (Beschluss vom 23. Juli 2020, Az. 8 V 1952/20 AO, Beschwerde BFH VII B 95/20)

Zum einstweiligen Rechtsschutz gegen die Pfändung eines Kontos, auf das die sog. Corona-Soforthilfe eingezahlt wurde (Beschluss vom 15. Juni 2020, Az. 10 V 1604/20 AO, Beschwerde BFH VII B 77/20)

Kindergeld/Verfahrensrecht

Zur teilweisen Aufrechnung von Kindergeldansprüchen, die auf Sozialleistungen anzurechnen sind (Urteil vom 24. Juni 2020, Az. <u>13 K 1482/19 AO</u>)

Kostenrecht

Zur Berechnung des Streitwerts für ein gegen die Anordnung der Eintragung in das Schuldnerverzeichnis gerichtetes Klageverfahren (Beschluss vom 8. Juli 2020, Az. 8 K 1081/18)

Zur Berechnung des Streitwerts für ein auf Aussetzung der Vollziehung einer Anordnung der Eintragung in das Schuldnerverzeichnis gerichtetes Verfahren (Beschluss vom 8. Juli 2020, Az. 8 V 1305/19)

In eigener Sache

Minister der Justiz Peter Biesenbach MdL besucht Finanzgericht Münster - Digitale Justiz in Zeiten der Corona-Pandemie

Am 10. August 2020 besuchte der Minister der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen Peter Biesenbach MdL das Finanzgericht Münster. Der Besuch stand ganz im Zeichen der Digitalisierung der Arbeitsweise der Justiz.

Inhaltlich ging es bei dem Besuch zunächst um die Erfahrungen des Finanzgerichts Münster mit der elektronischen Akte und die Vorteile, die diese neue Arbeitsweise insbesondere während der Corona-Pandemie mit sich bringt. Nach der Begrüßung durch den Präsidenten des **Finanzgerichts** Münster Christian Wolsztynski informierte sich Herr Minister Biesenbach in einer Gesprächsrunde, an der auch der IT-Dezernent Finanzgerichts Dr. Martin Coenen teilnahm, über den Sachstand der Arbeit mit der elektronischen Akte und dem elektronischen Rechtsverkehr. Hieran schloss sich eine "IT-Führung" durch das Gericht an, bei der der Einsatz der E-Akte und die Vorteile der technischen Ausstattung im "Live-Betrieb" gezeigt wurden. Die Justiz steht derzeit bundesweit vor der Herausforderung der Einführung der elektronischen Akte - im Gericht der Zukunft wird es (so gut wie) kein Papier mehr geben und die Kommunikation mit den Beteiligten wird uneingeschränkt elektronisch möglich sein. Das Finanzgericht Münster hat den Wechsel zur elektronischen Aktenführung im Oktober

vergangenen Jahres erfolgreich umgesetzt (siehe hierzu Pressemitteilung Nr. 19 vom 6. November 2019).

Einen weiteren inhaltlichen Schwerpunkt bildete die digitale Öffentlichkeitsarbeit des Finanzgerichts Münster. Finanzgericht bietet "klassischen" Münster neben der Öffentlichkeitsarbeit (Pressemitteilungen, "Live"-Seminare, Entscheidungsveröffentlichungen, Steuerrechtskundeunterricht) auch digitale Informationen wie einen monatlichen Newsletter, einen regelmäßig erscheinenden Podcast zu steuerlichen Themen und Entscheidungsveröffentlichungen via Twitter an. Für Ende August ist außerdem der Start eines eigenen YouTube-Kanals geplant, der informative Kurz-Videos zum Ablauf des finanzgerichtlichen Verfahrens beinhalten soll.

Minister der Justiz Peter Biesenbach zog ein überaus positives Fazit seines Besuchs: "Der Besuch beim Finanzgericht Münster hat gezeigt, dass sich gerade während der Corona-Pandemie und besonders während der Wochen des "Lockdowns" elektronische Akte und die damit verbundene technische Unglück" Die Ausstattung als "Glück im erweisen. Rechtsschutzgewährung gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern war und ist zu jedem Zeitpunkt gewährleistet." Zur Öffentlichkeitsarbeit führte der Präsident des Finanzgerichts, Christian Wolsztynski, aus: "Eine moderne Justiz braucht eine zeitgemäße Öffentlichkeitsarbeit. Die Gerichte müssen den Verfahrensbeteiligten auch über die Außendarstellung näher kommen, für Transparenz sorgen, Hemmschwellen sowie Berührungsängste abbauen und in besonderem Maße für Akzeptanz in Bezug auf ihre Arbeit und Entscheidungen sorgen. Die mit dem digitalen Fortschritt einhergehenden Möglichkeiten gilt es auch i n der Justiz effektiv zu nutzen."



v.l.n.r.: Herr Lutter (Vorsitzender des Richterrats des FG Münster), Herr Markert (Vizepräsident des FG Münster), Herr Minister Biesenbach, Herr Dr. Coenen, Frau Dr. Peters (Pressesprecherin des FG Münster), Herr Dr. Böwing-Schmalenbrock (Personaldezernent des FG Münster), Herr Wolsztynski



Impressum

Herausgegeben vom Präsidenten des Finanzgerichts Münster

Redaktion: RaFG Dr. Jan-Hendrik Kister, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784-162, Telefax 0251/3784-201, E-

Mail: jan-hendrik.kister@fg-muenster.nrw.de

Web: www.fg-muenster.nrw.de

Der Newsletter des Finanzgerichts Münster erscheint regelmäßig zum 15. eines Monats. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, den Newsletter über folgenden <u>Abmeldelink</u> wieder abzubestellen. Den Volltext der Entscheidungen des Finanzgerichts Münster und der anderen Gerichte Nordrhein-Westfalens finden Sie in der Rechtsprechungsdatenbank NRW-Entscheidungen. Auf der Homepage des Finanzgerichts Münster sind die anhängigen Revisionsverfahren gegen Entscheidungen des Finanzgerichts Münster aufgelistet, die ab 1. Januar 2013 veröffentlicht wurden. Volltexte der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, auf die sind verwiesen wird, auf der gerichtseigenen Rechtsprechungsdatenbank des Bundesfinanzhofs abrufbar. Die Entscheidungen werden nur zur nicht gewerblichen Nutzung kostenfrei zur Verfügung gestellt (§ 11 Abs. 2 S 2 JVKostG). Informationen für Interessenten einer gewerblichen Nutzung werden hier bereitgestellt.